

Interpellation SVP-Fraktion vom 12. Juni 2018

## **Ausschaffungen krimineller Ausländer im Kanton St.Gallen im Jahr 2017**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2018

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 12. Juni 2018 Fragen zur Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sind seit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie sind anwendbar auf Straftaten, die nach dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2016 begangen wurden. Je nach Schwere der Straftat sehen die Gesetzesbestimmungen eine obligatorische (Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0, abgekürzt StGB])<sup>1</sup> oder eine fakultative Landesverweisung (Art. 66a<sup>bis</sup> StGB) vor. Von der obligatorischen Landesverweisung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese für die Ausländerin oder den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

Die vom Bundesamt für Statistik am 4. Juni 2018 veröffentlichten Daten zu Ausschaffungen von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern basierten auf der Annahme, dass alle Fälle von Betrug im Sinn von Art. 146 StGB eine obligatorische Landesverweisung vorsehen. Diese Annahme war falsch; nur Fälle von Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB) und im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 66a Abs. 1 Bst. f StGB) sehen eine obligatorische Landesverweisung vor (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 bis 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer, in BBl 2013, 5975, 6023 f.). Die Daten sind daher vom Bundesamt für Statistik zu berichtigen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Für die Anordnung der Landesverweisung sind ausschliesslich die Gerichte zuständig.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 46 Gerichtsentscheide betreffend obligatorische Landesverweisungen nach Art. 66a StGB rechtskräftig. In 44 Fällen wurde eine Landesverweisung ausgesprochen. Diese verteilen sich folgendermassen auf die Deliktgruppen gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB:

---

<sup>1</sup> Art. 66a StGB ist im Anhang zu dieser Antwort im Wortlaut abgedruckt.

<b>Art. 66a Abs. 1 StGB</b>	<b>Anzahl Gerichtsentscheide im Jahr 2017</b>
Bst. a	1
Bst. b + c	1
Bst. c + o	1
Bst. d	20
Bst. o	21
<b>Insgesamt</b>	<b>44</b>

2. Im Jahr 2017 wurde die Härtefallklausel sowohl von den Gerichten als auch der Staatsanwaltschaft angewendet.

Von den 46 rechtskräftigen Gerichtsentscheiden wurden in zwei Verfahren ein Härtefall im Sinn von Art. 66a Abs. 2 StGB angenommen. Beide Verfahren betrafen «Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)» (Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB).

Von der Staatsanwaltschaft wurde die Härtefallklausel in acht Fällen angewendet. Sechs Verfahren betrafen «Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)» (Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB), ein Verfahren «Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz)» (Art. 66a Abs. 1 Bst. h) und ein Verfahren «unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1)» (Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB). Dabei stützte sich die Staatsanwaltschaft auf die «Empfehlungen des Vorstandes der SSK<sup>2</sup> betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB)»<sup>3</sup>.

Die «Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB)» gründen auf dem Bestreben, eine einheitliche Praxis bei den Strafverfolgungsbehörden in der ganzen Schweiz herbeizuführen. Zumindest im Kanton St.Gallen hat sich nun gezeigt, dass weit weniger Bedarf als ursprünglich angenommen besteht, Härtefälle im Strafbefehlsverfahren zu erledigen. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob es allenfalls angezeigt wäre, die Anwendung der Härtefallklausel ausschliesslich den Gerichten vorzubehalten. Die Konferenz der Staatsanwaltschaft hat daher im Juni 2018 beschlossen, der SSK den Antrag zu stellen, an der Delegiertenversammlung vom November 2018 die Thematik Härtefallklausel und Strafbefehl nochmals zu traktandieren; ein Alleingang der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen wird abgelehnt.

<sup>2</sup> SSK = Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz.

<sup>3</sup> <https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>.

**Art. 66a<sup>62</sup>**

1a. Landes-  
verweisung.  
a. Obligatorische  
Landesverwei-  
sung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115), strafbarer Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 1 und 2);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 Abs. 1), Aussetzung (Art. 127), Gefährdung des Lebens (Art. 129), Angriff (Art. 134);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2), qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), Raub (Art. 140), gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2–4), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2), gewerbsmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2);
- d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186);
- e. Betrug (Art. 146 Abs. 1) im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a Abs. 1);
- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 des BG vom 22. März 1974<sup>63</sup> über das Verwaltungsstrafrecht) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;
- g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a), Menschenhandel (Art. 182), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184), Geiselnahme (Art. 185);
- h.<sup>64</sup> sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);

<sup>62</sup> Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 20. März 2015 (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer), in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2329; BBl 2013 5975).

<sup>63</sup> SR 313.0

<sup>64</sup> Die Berichtigung der BVer vom 28. Nov. 2017, publiziert am 12. Dez. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 7257).

- i. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1), vorsätzliche Gefährdung ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 1), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226), Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen (Art. 226<sup>bis</sup>), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226<sup>ter</sup>), vorsätzliches Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 Ziff. 1 Abs. 1), vorsätzliche Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1);
- j. vorsätzliche Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230<sup>bis</sup> Abs. 1), vorsätzliches Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 Ziff. 1), vorsätzliche Trinkwasserverunreinigung (Art. 234 Abs. 1);
- k. qualifizierte Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2), vorsätzliche Störung des Eisenbahnverkehrs (Art. 238 Abs. 1);
- l. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> Abs. 1 und 3), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260<sup>quater</sup>), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260<sup>quinquies</sup>);
- m. Völkermord (Art. 264), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a), schwere Verletzungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949<sup>65</sup> (Art. 264c), andere Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h);
- n. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 116 Absatz 3 oder Artikel 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>66</sup>;
- o. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>67</sup> (BetmG).

<sup>2</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

<sup>65</sup> SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51

<sup>66</sup> SR 142.20

<sup>67</sup> SR 812.121

<sup>3</sup> Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 Abs. 1) oder in entschuldbarem Notstand (Art. 18 Abs. 1) begangen wurde.